

CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE TEILHABE AM ARBEITSLEBEN IM RAHMEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES (BTHG) Hamburger Erfahrungen und Perspektiven

Fachtagung der BAG UB 15.11.2017-17.11.2017 in Suhl

Dr. Dirk Mellies, Andrea Conrad, Achim Ciolek



UNSERE THEMEN UND STICHWORTE

- **Kurze**
Vorstellungsrunde der Referentin, der Referenten, der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer
- Gesetzliche Grundlagen
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben im Bundesteilhabegesetz (BTHG)
 - Werkstätten für behinderte Menschen (in Hamburg)
 - Andere Leistungsanbieter (Planungen Hamburg)
 - Budget für Arbeit (in Hamburg)
- Teilhabeplanverfahren/Fachausschuss
- Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf bestehende Strukturen
- Perspektiven

VORSTELLUNGSRUNDE DER REFERENTIN, DER REFERENTEN UND TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER

- Wer bin ich?
- Woher komme ich?
- In welcher Funktion bin ich hier?

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

UN Behindertenrechtskonvention

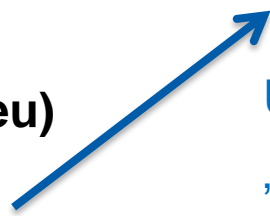
Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

- Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit;
- dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Bundesteilhabegesetz (BTHG/ SGB IX-neu)

- Konsequente Personenzentrierung
- Individuelle Bedarfsdeckung
- Selbstbestimmung, „Nichts über uns, ohne uns!“

Umsetzung BTHG
„im Licht der UN-BRK“



LEISTUNGEN DER TEILHABE AM ARBEITSLEBEN IM BTHG

- Die Teilhabe am Arbeitsleben (Teil I, SGB IX-neu, Kapitel 10) ist weiterhin die Aufgabe verschiedener Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes
- Übergangsregelung:
§ 140 SGB XII (Art.12 BTHG), Geltungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019
Teilhabe am Arbeitsleben → Personenkreis, Inhalt und Umfang der Leistungen
- Neue Rechtsgrundlage:
§ 111 SGB IX ab 01.01.2020
Leistungen zur Beschäftigung → Inhalt und Umfang der Leistungen
- Wesentliche Änderung: Beschäftigungsangebote anerkannter Werkstätten werden durch „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ ergänzt. Insbesondere für den Personenkreis der seelisch behinderten Beschäftigten bestehen somit Alternativen zur WfbM.

LEISTUNGEN DER TEILHABE AM ARBEITSLEBEN IM BTHG

1. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

§ 140 (2) Nr. 1 SGB XII, §§ 56 ff., 111 (1) Nr.1 SGB IX und
Werkstättenverordnung WVO)

Wunsch- und Wahlrecht (§§ 8,62,104 (2) SGB IX → Kombination von
WfbM und „Anderen Leistungsanbietern“ möglich.

2. Andere Leistungsanbieter

§ 140 (2) Nr. 2 SGB XII, §§ 60,111 (1) Nr.2 SGB IX

Es gelten die Vorschriften für WfbM mit Ausnahme der Aufzählung in
§ 60 (2) SGB IX.

Wunsch- und Wahlrecht (§§ 8,62,104 (2) SGB IX → Kombination von
WfbM und „Anderen Leistungsanbietern“ möglich.

3. Budget für Arbeit

§ 140 (2) Nr.3 SGB XII, §§ 111 (1) Nr. 3 SGB IX i.V.m. § 61 SGB IX

WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Mit Blick auf das BTHG:

- Das Leistungsrecht für WfbM erfährt nur wenige Veränderungen
- Stärkung der Mitwirkungsrechte (Werkstattrat, (neu) Frauenbeauftragte)
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 Euro
- Alternatives Angebot durch „Anderer Leistungsanbieter“
- Wunsch- und Wahlrecht (§§8,62,104 (2) SGB IX → Kombination von WfbM und „Anderen Leistungsanbietern“ möglich.
- Rückkehrrecht für Beschäftigte der „Anderen Leistungsanbieter“ und aus dem Budget für Arbeit

WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN HAMBURG

- Elbe-Werkstatt GmbH (größte WfbM in Deutschland) mit ca. 3000 Teilnehmern und Beschäftigten
- alsterarbeit gGmbH mit ca. 1200 Teilnehmern und Beschäftigten
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen SH-Träger und WfbM
 - Vereinbarung zur Steuerung der gemeinsamen Fachprozesse
 - Weiterentwicklung der bestehenden Angebote
 - Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen
 - Orientierung an werkstattrechtlichen und sozialpolitischen Bedingungen
 - Angebote sind trägerübergreifend, personenzentriert, sozialraumorientiert
 - Deutlicher Ausbau der Platzierungen von wesentlich behinderten Menschen in Unternehmen der freien Wirtschaft (z.B. Hospitationen, Praktika, ausgelagerte Arbeitsplätze, Budget für Arbeit)
 - Steigerung der Übergänge auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Beschäftigtenbefragungen/Nutzerorientierte Evaluation (NUEVA)
 - Quartalsgespräche im Interesse der optimalen sozialhilferechtlichen Steuerung
 - Datenerfassung der Belegungszahlen, der Zu- und Abgänge

ANDERE LEISTUNGSANBIETER (PLANUNGEN IN HAMBURG)

- Ziel des Gesetzgebers:
Schaffung alternativer Angebote zur WfbM
(insbesondere auch für Menschen mit seelischer Behinderung)
- Anforderungen des Gesetzgebers:
Förderrechtliche Parallelstruktur zur WfbM (- „Werkstattbedürftigkeit /
Werkstattfähigkeit“), Abweichungen → § 60 (2) BTHG, abschließend genannt

Zu klären:

- Abstimmungen der Anforderungen der BA (DRV) und der EGH
- Qualitätsanforderungen (Personal), Gewährleistung von beruflicher Orientierung, beruflicher Qualifizierung und Allgemeinbildung.
- Aktuelle Struktur in Hamburg „Sonstige Beschäftigungsstätten“
(§ 56 SGB XII) – Übereinstimmungen und Abweichungen zur Förderstruktur
„Andere Leistungsanbieter“ § 60 SGB IX

DAS BUDGET FÜR ARBEIT (IN HAMBURG)

Modellprojekt: Nov. 2012 – 2014

Finanzierung: Mittel der Ausgleichsabgabe / Integrationsamt Hamburg/ 5 Mio. €

Lohnkostenzuschüsse: Bis zu 70 % des Arbeitgeberbruttoentgeltes

Assistenzleistungen: 300 € / 350 € / 400 € /Monat

Vermittlungsaufwand: 4.500 € bei Vermittlung, 4.500 € nach 6 Monaten

Seminare: Übergang Arbeitsbereich WfbM in das Hamburger Budget für Arbeit

Akteure: Elbe-WfbM GmbH, alsterarbeit gGmbH, Hamburger Arbeitsassistenten und ARINET

Ziel: 100 Vermittlungen ✓ erreicht!

DAS BUDGET FÜR ARBEIT (IN HAMBURG)

Verstetigung: Ab 1.01.2015

Finanzierung: Mittel der Ausgleichsabgabe und Eingliederungshilfe

Lohnkostenzuschüsse: Bis zu 70 % auf AG brutto aus der Eingliederungshilfe
Deckelung 1100 € / Monat (Vollzeit) und 900 € / Monat (Teilzeit)

Assistenzleistungen: 350 € monatlich aus der Ausgleichsabgabe

Vermittlungsaufwand: 4.000 € bei Vermittlung, 4.000 € nach 6 Monaten
(Ausgleichsabgabe)

Akteure: Elbe-WfbM GmbH, alsterarbeit gGmbH, Hamburger Arbeitsassistenten und ARINET

Ergebnis: Ca. 250 Vermittlungen insgesamt seit 2012 bis heute

DAS BUDGET FÜR ARBEIT

Klärungsbedarf auf gesetzlicher Grundlage ab 2018

Finanzierung: Mittel der Eingliederungshilfe und Ausgleichsabgabe ?

Lohnkostenzuschüsse: Bis zu 75 % auf AN brutto – Obergrenze definiert durch Bezugsgröße nach § 18,1 SGB IV (zZt. ca. 1.200 € / Monat) ? Länderspezifische Varianten?

Assistenzleistungen: Verfahren und Höhe der Leistungen zu klären

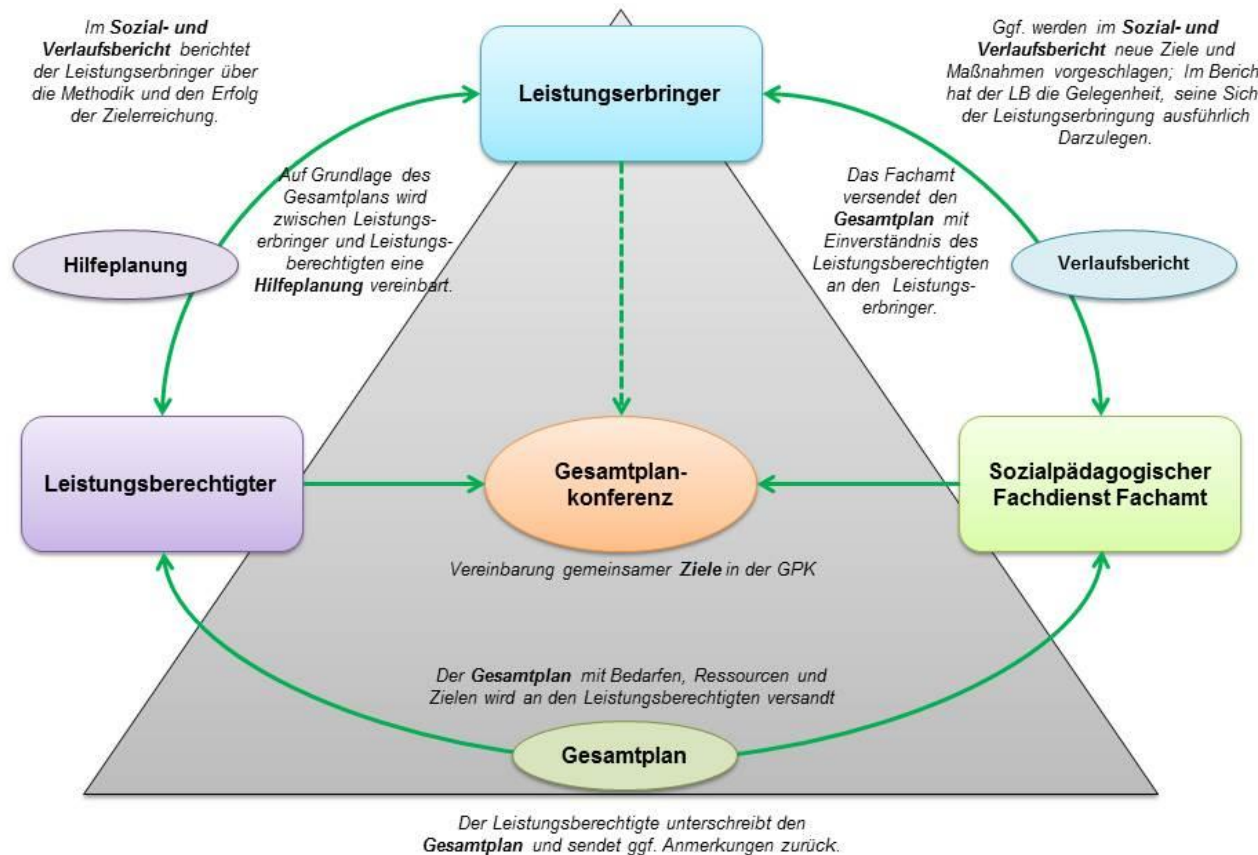
Vermittlungsaufwand: zu klären

Akteure: WfbM, Hamburger Arbeitsassistenten und ARINET ... weitere möglich?

TEILHABEPLANVERFAHREN/FACHAUSSCHUSS

- Im BTHG-Gesetzgebungsprozess wurden die Fachausschüsse in Frage gestellt
- Ergebnis: § 2 Abs. 1 WVO zur Bildung von Fachausschüssen gilt unverändert; aber: „*Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird.*“
- Generell Stärkung der Teilhabe- und Gesamtplanung im BTHG
- Bisherige Tendenz: Erstantrag im BBB bei WfbM/andere Anbieter wird seitens BA nicht als trägerübergreifende Teilhabeplanung definiert → Teilhabe-/Gesamtplanung kann somit frühestens ab Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe einsetzen
- Fachausschüsse werden somit vorerst ihre Funktion erhalten; ggf. in Einzelfällen Ersetzung durch Teilhabeplanung
- Insbesondere bei kleineren Anderen Leistungsanbietern wird sich die pragmatische Frage stellen, ob die Fachausschüsse nicht doch generell durch die personenzentrierte Teilhabeplanung ersetzt werden sollte

MODELL: GESAMTPLANVERFAHREN (HAMBURG)



[Link](#) zur Erläuterung des Hamburger Gesamtplanverfahrens

AUSWIRKUNGEN DER NEUEN GESETZESLAGE AUF BESTEHENDE STRUKTUREN

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben deutlich abgegrenzt von Leistungen zur Sozialen Teilhabe, ggf. neue rechtliche und strukturelle Ausrichtung von Arbeitsangeboten unterhalb der WfbM-Fähigkeit

Ausweitung der Mitbestimmung in WfbM/bei Anderen Leistungsanbietern

Rechtliche Verankerung des Budgets für Arbeit erfordert ggf. die Anpassung bestehender Budgets für Arbeit in den Ländern

Gesamtplanung bei allen EGH-Fällen?
Umsetzungsproblem für SH-Träger

„Andere Leistungsanbieter“ erfordern einen neuen Umgang zur Vereinbarung dortiger Angebote und Preise in Abstimmung unterschiedlicher Kostenträger (insbesondere BA, DRV, SH-Träger)

Ergänzung der Aufgaben der Fachausschüsse durch Teilhabeplanung

PERSPEKTIVEN

Entwicklung des
Angebotes „Andere
Leistungsanbieter“?

Rolle der
Fachausschüsse?


Arbeit und
Beschäftigung
unterhalb der
WfbM-Fähigkeit?

Dauerhafte Erwerbsminderung
vs.
Erfolgreiche Beschäftigung auf
dem Allgemeinen Arbeitsmarkt

Schwächung des
Persönlichen Budgets bei
der Leistung „Teilhabe am
Arbeitsleben“

Nutzung der
unterschiedlichen Angebote
durch den Personenkreis der
psychisch behinderten
Menschen?

Privilegien der WfbM
gegenüber „Anderen
Leistungsanbietern“



HINTERM HORIZONT GEHT'S WEITER
EIN NEUER TAG.
HINTERM HORIZONT IMMER WEITER
ZUSAMMEN SIND WIR STARK!

WORKSHOP 6, SUHL 15. NOVEMBER 2017